

Geschäfts-Nr. UK090377/U/bee

III. Strafkammer

Mitwirkend: die Obergerichter lic. iur. K. Balmer, Vorsitzender, und lic. iur. D. Glur, Ersatzoberrichterin lic. iur. R. Affolter sowie die juristische Sekretärin lic. iur. C. Trost

Beschluss vom 10. August 2010

in Sachen

1. Rudolf Elmer, geboren 1. November 1955, von Elm GL und Zürich, Nauengasse 11, 8427 Rorbas,
2. Helena Elmer, geboren 25. Juni 1999, von Elm, Nauengasse 11, 8427 Rorbas

Rekurrenten

2 vertreten durch Inhaber der elterlichen Sorge Rudolf Elmer, Nauengasse 11, 8427 Rorbas

gegen

1. Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl, Stauffacherstr. 55, 8004 Zürich,
2. Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstr. 36, 8001 Zürich,
3. Raymond Bär, geboren 23. Mai 1959, von Zürich, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich
4. Michael Bär, geboren 28. Juni 1962, von Zürich, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich
5. Rudolf Bär, geboren 25. Februar 1938, von Zürich, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich

6. Walter Knabenhans, geboren 17. Dezember 1950, von Zürich, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich
7. Georg Schmid, geboren 16. August 1945, von Luzern, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich
8. Christoph Hiestand, geboren 26. Mai 1969, von Freienbach, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich
9. Daniel von Stockar, geboren 4. September 1961, von Zürich, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich
10. Privatdetektei Ryffel AG, Bahnhofplatz 15, 8023 Zürich,
11. Peter Stelzer, geboren 13. August 1971, von Unterengstringen, c/o Privatdetektei Ryffel AG, Bahnhofplatz 15, 8023 Zürich

Rekursgegner

betreffend **Einstellung der Untersuchung**

Rekurs gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 10. November 2009, F-1/2008/4213

Das Gericht erwägt:

I.

1. Mit Schreiben vom 13. März 2007 erstattete Rudolf Elmer (nachfolgend: Rekurrent) bei der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl Anzeige gegen die Bank Julius Baer & Co AG, Zürich, wegen massiven Stalkings und Korruptionsversuchs (Urk. 8/2). Bereits zuvor hatten der Rekurrent und seine Ehefrau in den Kantonen Zürich und Schwyz mehrmals aufgrund einzelner Vorfälle Anzeige gegen Unbekannt erstattet, jedoch wurden jeweils keine Untersuchungen eröffnet (Urk. 8/1, 8/4/8/2, 8/4/9/3/1, 8/4/9/4/1 und 8/5/12/2). Mit Schreiben vom 26. Juni 2007 teilte die Staatsanwaltschaft dem Rekurrenten mit, dass sie keine Möglichkeit sehe, eine

Strafuntersuchung zu eröffnen (Urk. 8/8). Mit diesem Bescheid war der Rekurrent nicht einverstanden und bestand mit Schreiben vom 26. Juli 2007 auf der Eröffnung einer Strafuntersuchung wegen Nötigung, Drohung, Körperverletzung, Gefährdung des Lebens und versuchter Korruption. Erstmals erwähnte er dabei unter dem Titel "3) Drohung" auch einen Vorfall vom März 2003. Als Täter nannte der Rekurrent "Dr. Georg Schmid als Head Human Resources" und als Ort "Bank Julius Baer, Zürich" (Urk. 8/9).

Mit Verfügung vom 11. Dezember 2007 trat die Staatsanwaltschaft formell auf die Anzeige(n) des Rekurrenten nicht ein (Urk. 8/11). Ein vom Rekurrenten dagegen erhobener Rekurs wurde mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. Mai 2008 teilweise gutgeheissen (Urk. 8/14).

2. In der Folge liess die Staatsanwaltschaft durch die Polizei mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung der Bank Julius Baer einvernehmen und holte verschiedene Arztberichte betreffend den Rekurrenten und seine Tochter Helena ein (Urk. 8/20/1-8, 8/21/1-11 und 8/22/1-4). Mit Verfügung vom 10. November 2009 stellte die Staatsanwaltschaft die Untersuchung ein (Urk. 3 = Urk. 7 = Urk. 8/26). Dagegen erhob der Rekurrent mit Eingabe vom 14. Dezember 2009 fristgerecht den vorliegenden Rekurs mit folgenden Anträgen (Urk. 2 S. 17):

- " 1. Ich beantrage die Gutheissung meines Rekurs im Sinne des BGE 129 IV 263 aus 2003 und nochmalige Untersuchung durch unabhängige dritte Stelle.
2. Die Untersuchung durch eine von Frau Dr. Frauenfelder Nohl unabhängige Stelle vornehmen zu lassen, da eine gewisse Befangenheit nicht von der Hand zu weisen ist. Dies vielleicht sogar durch eine nicht-zürcherische Staatsanwaltschaft.
3. Andere Massnahmen, die im Ermessen des Obergerichts liegen, um den Nachweis der Widerrechtlichkeit der Einschränkungen der Handlungsfreiheit sowie der vollendeten Nötigung zu überprüfen."

Nachträglich liess der Rekurrent der hiesigen Kammer weitere Eingaben zukommen (Urk. 9-19). Darin erläuterte der Rekurrent unter anderem die Resultate seiner weiteren in der Zwischenzeit getätigten Ermittlungen.

3. In Anwendung von § 406 StPO konnte auf die Einholung einer Vernehmlassung bzw. einer Rekursantwort verzichtet werden.

II.

Mit Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. Mai 2008 wurde die Nichteintretensverfügung hinsichtlich folgender Sachverhalte aufgehoben (Urk. 8/14 S. 12 ff.):

- Nötigung durch Dr. Georg Schmid
- Nötigung bzw. Drohung mittels Observierung durch Privatdetektive
- Einfache Körperverletzung des Rekurrenten und seiner Tochter Helena aufgrund Observierung durch Privatdetektive.

In Bezug auf die restlichen Sachverhalte wurde – soweit der Rekurrent diesbezüglich die Nichteintretensverfügung überhaupt angefochten hatte – im Beschluss vom 23. Mai 2008 entweder auf den Rekurs nicht eingetreten oder der Rekurs abgewiesen. Thema der mit vorliegendem Rekurs angefochtenen Einstellungsverfügung vom 10. November 2009 sind somit nur noch die oben erwähnten Sachverhalte. Soweit der Rekurrent in seiner Rekurseingabe Ausführungen zu anderen Sachverhalten macht, sind sie nicht zu hören.

III.

Gemäss § 30 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Tatbestand soweit zu ermitteln, dass entweder Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zweckes steht der Untersuchungsbehörde ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat die Untersuchungsbehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Andererseits ist sie nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Untersuchungsbehörde in einem Zwischenverfahren, ob Anklage erhoben wird oder nicht (§ 35 StPO). Eine definitive Einstellung erfolgt einerseits, wenn nach eröffneter Untersuchung eine Prozessvoraussetzung nicht erfüllt ist, und andererseits auch, wenn eine Straftat nicht vor-

liegt beziehungsweise der Tatverdacht sich in der Untersuchung nicht derart verdichtete, dass mit einem verurteilenden Erkenntnis des Gerichtes gerechnet werden kann. Sinn dieser Prüfung ist es, den Angeschuldigten vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten. Da Untersuchungsbehörden jedoch nicht dazu berufen sind, über Recht oder Unrecht zu richten, dürfen sie nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiten. In Zweifelsfällen tatsächlicher oder rechtlicher Natur soll tendenziell Anklage erhoben werden. Der Grundsatz "in dubio pro reo" spielt hier nicht (vgl. zum Ganzen: Schmid, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2004, N 793 ff. sowie Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996 ff., N 12 ff. zu alt § 38 StPO; in diesem Sinne auch Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel etc. 2005, § 78 N 3 ff.).

IV.

1. Nötigung durch Georg Schmid

1.1. Anzeige

Der Rekurrent machte geltend, Georg Schmid (Head Human Resources) habe ihm im März 2003 im Büro der Bank Julius Baer in Zürich gedroht, die Bank mache ihn fertig, sollte er etwas gegen sie unternehmen (Urk. 8/9 S. 3 und 8/10/11).

1.2. Begründung der Einstellungsverfügung und des Rekurses

1.2.1. Die Staatsanwaltschaft führte hierzu aus, es bestünden als Beweismittel für diesen Sachverhalt nur die Aussagen der Beteiligten sowie des beim Gespräch anwesenden Christoph Hiestand. Christoph Hiestand habe die Aussage des Rekurrenten aber nicht bestätigt, sondern habe - wie auch der Angeschuldigte Georg Schmid - ausgesagt, das Gespräch sei ruhig verlaufen und es seien keine Drohungen ausgesprochen worden. Es lägen somit, so die Staatsanwaltschaft, keine schlüssigen, unabhängigen Indizien vor, die die Version des Rekurrenten als plausibler erscheinen liessen als diejenige von Georg Schmid. Aus diesem Grund könne Georg Schmid nicht anklagegenügend nachgewiesen werden, den

Rekurrenten anlässlich des erwähnten Gesprächs bedroht bzw. zu etwas genötigt zu haben (Urk. 7 S. 8).

1.2.2. Der Rekurrent führt hierzu in seiner Rekursschrift im Wesentlichen aus, Georg Schmid sage nicht die Wahrheit und werde von Christoph Hiestand gedeckt. Christoph Hiestand sei als Angestellter der Bank Julius Baer befangen. Werde jemandem angedroht, man werde ihn fertig machen, wenn er etwas gegen die Bank unternehme, dann dürfe und müsse diese Person zudem vom Schlimmsten ausgehen (Urk. 2 S. 10 und 14).

1.3. Sachverhalt und Rechtliches

Wie die Staatsanwaltschaft richtig festhält, vermochte Christoph Hiestand, welchen der Rekurrent in seinem Schreiben vom 26. Juli 2007 als Zeugen für den Vorfall nannte (Urk. 8/9 S. 3), anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 2. Oktober 2009 die Darstellung des Rekurrenten nicht zu bestätigen. Vielmehr bestätigte Christoph Hiestand die Aussagen von Georg Schmid, wonach dieser keine Drohung ausgesprochen habe (Urk. 8/20/8 S. 10 und 8/20/7 S. 7). Es mag zutreffen, dass die Aussagen von Christoph Hiestand mit einiger Vorsicht zu würdigen sind, da er als Angestellter der Bank Julius Baer ein gewisses Interesse am Ausgang des Verfahrens haben könnte. Dies ändert aber nichts am Ergebnis, dass die Darstellung des Rekurrenten nicht durch ein objektives Beweismittel untermauert wird. Steht aber einem bestreitenden Beschuldigten nur die Aussage eines an der Verurteilung unmittelbar interessierten Geschädigten gegenüber und finden dessen Anschuldigungen nicht eine objektive Bestätigung im Untersuchungsergebnis, so kann von einem für die Anklageerhebung hinreichenden Verdacht nicht gesprochen werden. Unter diesen Umständen hat die Staatsanwaltschaft die Untersuchung in Bezug auf den Vorwurf der Nötigung durch Georg Schmid zu Recht eingestellt.

2. Observierung durch Privatdetektive

2.1. Anzeige

Gegenstand der Anzeige(n) des Rekurrenten war sinngemäss zusammengefasst Folgendes: Er sei in den Jahren 2004 und 2005 durch Detektivbüros, welche von der Bank Julius Baer beauftragt worden seien, an seinem Wohn- und am Arbeitsort beschattet worden. Die Observierung sei dabei im Auftrag der Bank Julius Baer absichtlich in einer Art und Weise ausgeführt worden, dass sie bemerkt werde. Die Privatdetektive hätten sich auch auf dem Kindergartenweg der Tochter positioniert, und einmal habe ein Privatdetektiv die Familie des Rekurrenten auf der Autobahn zwischen Zürich und Freienbach verfolgt. Durch das Stalking seien er, seine Ehefrau und insbesondere auch die gemeinsame Tochter traumatisiert worden (Urk. 8/2, 8/4/8/1-8 und 8/5/1-12). Die Bank Julius Baer AG habe ihn durch das offensichtliche Nachstellen unter Druck setzen wollen, damit er keine (legalen) Handlungen unternehme, welche der Bank schaden könnten (vgl. dazu die Angaben des Rekurrenten in Urk. 8/4/7 in Bezug auf ein Drohmail, hinter welcher er auch die Bank Julius Baer vermutete).

2.2. Begründung der Einstellungsverfügung und des Rekurses

2.2.1. Die Staatsanwaltschaft führte zur Begründung der Einstellung der Untersuchung im Wesentlichen aus, es sei aufgrund der Aussagen der Auftraggeber der Observierung und des ausführenden Detektivs davon auszugehen, dass der Rekurrent verdeckt hätte beschattet werden sollen. Dass die verdeckte Observierung teilweise durch den Rekurrenten aufgedeckt worden sei, sei wohl eher der erhöhten Alarmbereitschaft des Rekurrenten zu verdanken, als dem Willen der ihn observierenden Detektive. So sei dann auch in einer allfällig mangelhaften Arbeit der Detektive, welche zur Entdeckung der Observierung geführt habe, kein vorsätzliches Handeln im Sinne des Strafgesetzbuches zu erkennen. Da auch in diesem Anzeigepunkt neben den Aussagen des Rekurrenten und seiner Familie keine weiteren – objektivierbaren – Beweismittel vorlägen und die Angaben der Angeeschuldigten, wie die Observierung des Rekurrenten hätte geschehen sollen,

plausibler erschienen, sei die Untersuchung in Bezug auf den Vorwurf der Nötigung einzustellen.

Eine vorsätzliche Körperverletzung des Rekurrenten und seiner Tochter Helena lasse sich nicht anklagegenügend nachweisen, da die Observierung des Rekurrenten hätte verdeckt erfolgen und seine Familie nicht hätte tangiert werden sollen.

Hinsichtlich des Vorwurfs der fahrlässigen Körperverletzung zum Nachteil von Helena Elmer bestehe kein Anhaltspunkt, dass die psychischen Probleme von der Observierung herrührten und die Therapie wegen der Observierung nötig geworden sei. So sei die Therapie bei Helena Elmer vor allem nötig geworden, da sie Mühe mit den neuen Lebensumständen in der Schweiz und mit dem Kindergartenbesuch gehabt habe. Beim Rekurrenten erhelle aus zwei ärztlichen Befunden, dass er seit einem Fahrradunfall im Jahr 2002 erhebliche gesundheitliche Probleme aufgewiesen habe, welche neben körperlichen Beschwerden auch Konzentrationsstörungen und eine verminderte Leistungsfähigkeit zur Folge gehabt hätten. So sei der Rekurrent dann auch wegen eines Burnoutsyndroms in Behandlung gewesen, welches aufgrund der erwähnten Beschwerden in nahem Zusammenhang mit dem Fahrradunfall und dessen Folgen stehen dürfte. Es könne zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die aufgeflogene Observierung die psychischen Störungen des Rekurrenten noch verstärkt hätte. Es lasse sich jedoch nicht nachweisen, dass die Observierung der alleinige Auslöser für die psychische Störung gewesen sei. Vielmehr sei beim Rekurrenten von einer konstitutionellen Prädisposition auszugehen, die den observierenden Detektiven nicht bekannt gewesen sei. Zwar hätten die für eine verdeckte Observierung angestellten Detektive durch die Tatsache, dass sie aufflogen, in einer relevanten Weise pflichtwidrig unvorsichtig gehandelt, jedoch hätten sie nicht voraussehen können, dass diese Handlung beim psychisch und physisch vorbelasteten Rekurrenten die geltend gemachten Wirkungen haben könnten. Dadurch sei der für eine Bestrafung notwendige Kausalzusammenhang zwischen Tätigkeit und Wirkung durchbrochen worden. Somit hätten sich die Detektive bzw. die die Observierung beauftragenden

den Bankvertreter strafrechtlich auch keiner fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht (Urk. 7 S. 8 f.).

2.2.2. Der Rekurrent macht in seiner Rekurschrift und den weiteren Eingaben im Wesentlichen geltend, es habe sich nicht um eine verdeckte Ermittlung gehandelt. Bei der beauftragten Ryffel AG handle es sich um eine professionelle Privatdetektei und man dürfe davon ausgehen, dass diese eigentlich in der Lage wäre, eine verdeckte Observierung unauffällig durchzuführen. Die Observierung sei aber von Arbeitskollegen, Nachbarn, Familienangehörigen und sogar der sechsjährigen Tochter des Rekurrenten bemerkt worden. Die Staatsanwaltschaft habe es unterlassen, die vom Rekurrenten als Zeugen namentlich genannten Nachbarn und Angestellten der Noble Investments SA (damaliger Arbeitgeber des Rekurrenten) zu befragen. Auch habe man es unterlassen den Rekurrenten, dessen Ehefrau und ihre gemeinsame Tochter zu befragen. Die aggressiven Stalking-Aktionen, wie das Befragen von Arbeitskollegen, die offensichtliche Stationierung von Detektiven in der Nähe des Arbeitsortes, das Befahren der Rietstrasse (damalige Adresse des Rekurrenten und seiner Familie) mit quietschenden Reifen nach 21.00 Uhr, sowie das Stationieren von Detektiven auf dem Parkplatz der Schule gegenüber dem Haus des Rekurrenten, seien zudem von einer Privatdetektei aus Konstanz ausgeführt worden, welche von den befragten Exponenten der Bank Julius Baer nicht genannt worden sei. Der von der Bank Julius Baer angegebene Grund für die erste Observierung, nämlich es hätte in Erfahrung gebracht werden sollen, ob der Rekurrent sich in der Schweiz aufhalte, sei lächerlich. In Bezug auf den Vorwurf der Körperverletzung sei festzuhalten, dass der Rekurrent gemäss Gutachten der Experten eines ärztlich anerkannten Begutachtungsinstitutes in Basel vom 5. November 2008 nicht unter Spätfolgen aus dem Fahrradunfall leide. Daher seien alle seine Symptome auf das Stalking der Bank Julius Baer zurückzuführen. Dr. med. H.P. Bucher habe bei ihm eine posttraumatische Belastungsstörung festgestellt. In Bezug auf seine Tochter Helena weise die behandelnde Therapeutin eindeutig darauf hin, dass Druck auf die Familie ausgeübt worden sei und nicht nur der Umzug in die Schweiz für Helena ein Problem gewesen sei. Die behandelnde Therapeutin habe bei Helena auch ein Gefühl der Bedrohung festgestellt (Urk. 2, 11 und 14).

2.3. Sachverhalt

2.3.1. Aufgrund der heute vorliegenden Akten hat als erstellt zu gelten, dass der Rekurrent in den Jahren 2004 und 2005 während jeweils einer gewissen Zeitspanne von Privatdetektiven observiert wurde. Ausgeführt wurden die Observierungen im Auftrag der Bank Julius Baer durch die Privatdetektei Ryffel AG bzw. durch von dieser beauftragte Privatdetektive (Urk. 8/20/1-4, 8/20/8 und 8/5/1-10). Hinweise auf die Beteiligung einer weiteren, nicht von der Ryffel AG mit der Observierung des Rekurrenten beauftragten Privatdetektei bestehen nicht. So ergaben Nachforschungen der Stadtpolizei Zürich, dass die vom Rekurrenten in seinem E-Mail vom 28. Dezember 2008 an die Staatsanwaltschaft (Urk. 8/24/14) aufgelisteten Fahrzeuge für die Ryffel AG im Einsatz standen, soweit die Kontrollschilder überhaupt mit den angegebenen Fahrzeugen übereinstimmten (Urk. 8/19 S. 17). Peter Stelzer (Geschäftsführender Partner der Privatdetektei Ryffel AG, Urk. 8/20/2 S. 1) sagte zudem aus, es seien bei der Observierung des Rekurrenten auch drei Personen aus Konstanz im Einsatz gewesen (Urk. 8/20/2 S. 6). Es ist somit davon auszugehen, dass es sich bei der vom Rekurrenten erwähnten Privatdetektei aus Konstanz ebenfalls um Privatdetektive handelte, welche den Rekurrenten im Auftrag der Ryffel AG observierten.

2.3.2. Hinsichtlich der einzelnen vom Rekurrenten aufgezählten Handlungen der Privatdetektive wurden von der Staatsanwaltschaft keine weiteren Abklärungen getätigt, weshalb diesbezüglich im Wesentlichen auf die Angaben des Rekurrenten sowie vereinzelt vorhandene Polizeirapporte abzustellen ist. Es ist somit davon auszugehen, dass sich unter anderem mehrmals Privatdetektive in der Nähe des Arbeitsplatzes des Rekurrenten, in der Gegend der Rietstrasse und auf dem Parkplatz der Schule gegenüber dem Haus des Rekurrenten aufhielten, dass Privatdetektive um das Haus des Rekurrenten schlichen und die Briefkästen der Anwohner der Rietstrasse kontrollierten, dass die Privatdetektive mehrmals nach 21.00 Uhr die Rietstrasse mit quietschenden Reifen befuhren, dass Mitarbeiterinnen des Rekurrenten auf dem Weg zur Post von einem Privatdetektiv verfolgt wurden und eine Mitarbeiterin von einem der Privatdetektive angesprochen und gefragt wurde, ob sie den Rekurrenten auf zwei Bildern erkenne. Sodann ist er-

stellt, dass ein Privatdetektiv (Andreas Krause) am 21. Juni 2005 auf der Autobahn von Zürich in Richtung Freienbach das Fahrzeug des Rekurrenten verfolgte, an dessen Steuer an diesem Tag die Ehefrau des Rekurrenten sass und in welchem unter anderem auch die gemeinsame Tochter mitfuhr (vgl. Urk. 8/2, 8/4/8/2-5, 8/5/12/8, 8/7, 8/9, 8/10/2 und 8/24/14).

2.3.3. Der Rekurrent stützt seinen Vorwurf, es habe sich um ein offensichtliches Nachstellen gehandelt, auf den Umstand, dass die Privatdetektive von mehreren Personen aus seinem Umfeld entdeckt wurden und sie sich seiner Meinung nach in einer Art und Weise verhalten hätten, dass man die Observierung habe bemerken müssen. Im Gegensatz zum letzten Rekursverfahren (UK080006; Rekurs gegen die Nichteintretensverfügung der Staatsanwaltschaft) liegen heute diesbezüglich Aussagen der Angeschuldigten vor. Es kann deshalb für das vorliegende Rekursverfahren nicht mehr bloss von der Darstellung des Rekurrenten ausgegangen werden, wie dies noch im Beschluss vom 23. Mai 2008 der Fall war (Urk. 8/14 S. 13 f.). Es sind nun vielmehr auch die Aussagen der Angeschuldigten zu berücksichtigen.

a) Peter Stelzer von der Privatdetektei Ryffel AG gab anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 1. Oktober 2009 zu Protokoll, er habe von Daniel von Stockar den Auftrag erhalten, herauszufinden, was der Rekurrent den ganzen Tag mache, ob er irgendwo Briefe einwerfe oder in öffentlich zugänglichen Räumen wie z.B. Internetcafés E-Mails verschicke. Der Rekurrent hätte die Observierungen nicht bemerken sollen; es habe sich um verdeckte Observierungen gehandelt (Urk. 8/20/2 S. 2).

Daniel von Stockar (damals von der Bank Julius Baer beauftragter externer Berater, Urk. 8/20/1 S. 1 f.) gab im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme vom 25. September 2009 zu Protokoll, er habe von der Bank Julius Baer unter anderem den Auftrag erhalten, herauszufinden, ob der Rekurrent einer Arbeit nachgehe und wie sein genauer Tagesablauf aussehe. Den Auftrag zur Ausführung der Observierungen habe er der Privatdetektei Ryffel AG erteilt. Der Rekurrent hätte von der Observierung nichts bemerken sollen. Er, von Stockar, habe der Privatdetektei Ryffel AG den Auftrag genau so weitergegeben, wie er ihn von der Bank Julius

Baer erhalten habe. Bei der zweiten Observierung (im Jahr 2005) habe die Bank die Einreichung einer Strafanzeige gegen den Rekurrenten beabsichtigt und man habe Beweise dafür sammeln wollen, dass es sich beim Absender von E-Mails mit drohendem Inhalt um den Rekurrenten handle. Mit der Observierung habe man herausfinden wollen, ob der Rekurrent tagsüber in Internetcafés gehe und solche E-Mails verschicke. Bezüglich der Observierungen habe er, von Stockar, seitens der Bank Julius Baer nur mit Christoph Hiestand Kontakt gehabt (Urk. 8/20/1 S. 3 ff.).

Christoph Hiestand (Rechtskonsulent, Urk. 8/20/8 S. 2) sagte anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme am 2. Oktober 2009 aus, er habe Daniel von Stockar den Auftrag erteilt, den Rekurrenten observieren zu lassen. Bei der ersten Observierung im Jahr 2004 habe man herausfinden wollen, ob der Rekurrent in der Schweiz wohne und wie sein Tagesablauf aussehe. Das Ziel sei gewesen, allfällige Hinweise auf die Urheberschaft von anonymen Briefen zu erhalten und die Sicherheitslage der Bank nach Eingang der Drohungen abzuschätzen. Die zweite Observierung habe man in Auftrag gegeben, da bei der Bank Julius Baer wieder Drohbriefe eingegangen seien und der Kontakt zum Rekurrenten zeitweise abgebrochen sei. Deshalb habe man wissen wollen, ob der Rekurrent immer noch in Freienbach wohne und an der Claridenstrasse in Zürich arbeite, und man habe herausfinden wollen, ob der Rekurrent etwas mit den Schreiben und E-Mails zu tun habe (Urk. 8/20/8 S. 3 f.). Der Rekurrent hätte die Observierung nicht bemerken sollen. Man habe unter keinen Umständen die bereits angeheizte Situation zwischen der Bank Julius Baer und dem Rekurrenten noch verschärfen wollen (Urk. 8/20/8 S. 6).

Raymond Bär (Verwaltungsratspräsident, Urk. 8/20/3 S. 2) gab anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme am 15. Oktober 2009 zu Protokoll, er habe gewusst, dass der Rekurrent observiert werde, er habe jedoch über die Details der Observierungen keine Kenntnisse gehabt. Er könne daher nichts dazu sagen, ob es sich um verdeckte Observierungen gehandelt habe. Die Observierung sei in Auftrag gegeben worden, da in verschiedenen Zeitabschnitten starke Verdachtsmo-

mente bestanden hätten, dass der Rekurrent Mitarbeiter und Kunden der Bank Julius Baer bedroht habe (Urk. 8/20/3 S. 3 f.).

Walter Knabenhans (damaliger Präsident der Konzernleitung und CEO, Urk. 8/20/4 S. 2) erklärte anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 16. Oktober 2009, der Rekurrent sei observiert worden, da man ihn verdächtigt habe, etwas mit dem Verschwinden von vertraulichen Kundendaten auf den Cayman Islands und mit Drohbriefen, welche bei der Bank eingegangen seien, zu tun zu haben. Die Rechtsabteilung der Bank Julius Baer habe sich mit dem "Fall Elmer" beschäftigt. Grundsätzliche Entscheide über die Observierungen seien im Mitwissen der Konzernleitung gefällt worden und somit auch von ihm, Knabenhans, und dem Verwaltungsratspräsidenten unterstützt worden. Über Details der Observierungen habe er keine Kenntnisse gehabt. Auf Stufe des Verwaltungsrates und der Konzernleitung seien keine Details der taktischen Vorgehensweise der Observierungen besprochen worden. Dies habe man der Rechtsabteilung überlassen. Er wisse deshalb auch nicht, ob es sich um eine verdeckte Observierung oder eine offensichtliche Beschattung gehandelt habe (Urk. 8/20/4 S. 3 ff.).

Michael Bär (damaliges Mitglied der Konzernleitung, Urk. 8/20/5 S. 3), Rudolf Bär (damaliges Verwaltungsratsmitglied, Urk. 8/20/6 S. 2) und Georg Schmid (ehemaliger Konzern-Personalchef Urk. 8/20/7 S. 2) gaben anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahmen jeweils zu Protokoll, keine Kenntnis davon gehabt zu haben, dass der Rekurrent observiert wurde (Urk. 8/20/5 S. 3, Urk. 8/20/6 S. 3 und Urk. 8/20/7 S. 3).

b) Die Aussagen der vorerwähnten Angeschuldigten decken sich und sind in sich stimmig. Auch erscheint es plausibel, eine Person, welche man verdächtigt, Urheber von Briefen und E-Mails mit drohendem Inhalt zu sein, von einem Privatdetektiv observieren zu lassen, um herauszufinden, ob im Fall, dass eine weitere Drohung eingehen sollte, die verdächtige Person sich zum fraglichen Zeitpunkt am Ort aufgehalten hat, an welchem die Drohung versendet wurde. Die Darstellung der Angeschuldigten erweist sich – für sich alleine betrachtet - somit nicht als unglaubhaft.

c) Es ist folglich zu prüfen, ob sich die Aussagen der Angeschuldigten, es habe sich um eine Observierung gehandelt, die vom Rekurrenten nicht hätte bemerkt werden sollen, durch weitere Beweismittel - die allenfalls noch zu erheben wären - widerlegen lassen bzw. ob sich die Vermutung des Rekurrenten, es habe sich um ein offensichtliches Nachstellen gehandelt, erhärten lässt. Direkte Beweismittel dafür, dass nicht eine verdeckte Observierung, sondern ein offensichtliches Nachstellen beabsichtigt gewesen war, sind nicht zu erkennen. Es bleibt aber nachfolgend zu prüfen, ob aus der Art und Weise, wie die Observierung durchgeführt wurde, allenfalls der Schluss gezogen werden muss, die Observierungshandlungen seien darauf angelegt gewesen, dass sie vom Rekurrenten und seinem Umfeld wahrgenommen werden.

Es ist allgemein bekannt, dass Menschen alltägliche Situationen in ihrer Umgebung, wie ordentlich geparkte Autos, in einem Restaurant sitzende Personen, nachfahrende Fahrzeuge oder Personen, die sich während einer gewissen Zeit an einem öffentlichen Ort aufhalten, in der Regel nicht bewusst wahrnehmen. Darauf verlassen sich auch Privatdetektive, wenn sie eine Person verdeckt observieren wollen. Sie integrieren sich in die alltägliche Umgebung der Zielperson, um diese unbemerkt beobachten zu können. Bei dem vom Rekurrenten beschriebenen Verhalten der Privatdetektive handelt es sich zum grössten Teil um die Integration der observierenden Person in eine für den Rekurrenten alltägliche Situation und somit um die normale Vorgehensweise eines Privatdetektivs im Rahmen einer verdeckten Observierung. So sollen die Privatdetektive in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes des Rekurrenten in einem Gartenrestaurant oder in einem geparkten BMW gesessen haben oder auf dem Trottoir vor dem Bürogebäude gestanden sein (Urk. 8/4/8/2 und 8/4/8/5) bzw. sie sollen, um den Rekurrenten am Wohnort zu beobachten, in der Nähe der Rietstrasse oder auf dem Schulhausparkplatz gegenüber dem Haus des Rekurrenten jeweils in geparkten Autos gesessen haben oder herumgestanden sein (Urk. 8/7). Auch beim Nachfahren auf der Autobahn handelt es sich um eine alltägliche Situation, macht der Rekurrent doch nicht geltend, die Privatdetektive seien seiner Ehefrau zu dicht aufgefahren oder hätten sich irgendwie anders verhalten, als dies ein "normaler" Autofahrer getan hätte. Dass die Privatdetektive bei all diesen Handlungen vom Rekurrenten

und seinem Umfeld wahrgenommen wurden, hängt - wie die Staatsanwaltschaft zu Recht festhält - wohl eher mit einer überdurchschnittlichen Wachsamkeit des Rekurrenten und seines Umfeldes zusammen, als mit einem Willen der Privatdetektive, entdeckt zu werden. Im anderen Fall hätte die Privatdetektei Ryffel AG wohl kaum den Aufwand betrieben, die Observierung mit 8 bis 10 Privatdetektiven und verschiedenen Fahrzeugen (vgl. Urk. 8/20/2 S. 5) durchzuführen, sondern sie hätte sich auf wenige auffällige Personen und Fahrzeuge beschränkt, damit der Rekurrent die Überwachung sicherlich bemerkt. Alleine aus dem Umstand, dass der Rekurrent und sein Umfeld die im Rahmen einer alltäglichen Situation ausgeführten Observierungshandlungen der Privatdetektive bemerkten, lässt sich jedenfalls nicht zwingend der Schluss ziehen, die Privatdetektive hätten ihre Handlungen darauf angelegt, vom Rekurrenten bemerkt zu werden.

Nicht als Integration in alltägliche Situationen sind einzig das Ansprechen der Mitarbeiterin des Rekurrenten und das Befahren der Rietstrasse mit quietschenden Reifen zu zählen, da die Privatdetektive dadurch den Schutz der Alltagssituation und somit ihre Deckung verliessen. Diese Handlungen alleine lassen aber auch nicht den zwingenden Schluss zu, sie seien mit der Absicht ausgeführt worden, den Rekurrenten auf die laufende Observierung aufmerksam zu machen. So ist durchaus vorstellbar, dass einzelne Detektive einfach ein hohes Risiko eingegangen sind, um schneller einen Erfolg ausweisen zu können.

Auch wenn die vom Rekurrenten aufgeführten Zeugen die genannten Vorfälle bestätigen würden, liesse sich somit nicht erstellen, dass die Observierung absichtlich in bemerkbarer Weise durchgeführt wurde. Weitere Untersuchungshandlungen, die dazu führten, dass die Darstellung der Angeschuldigten widerlegt werden könnte, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass eine Ermittlung und Befragung der einzelnen Detektive zu einem anderen Resultat führen würde, ist doch nicht zu erwarten, dass sich diese selbst belasten würden.

2.3.4. Zusammenfassend muss davon ausgegangen werden, dass der Rekurrent verdeckt observiert wurde, was er und sein Umfeld aber wahrgenommen haben.

2.4. Rechtliches

2.4.1. Nötigung, Drohung und vorsätzliche Körperverletzung

a) Eine Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB begeht unter anderem derjenige, welcher jemanden durch Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann dabei bei einem vielfachen und über längere Zeit andauernden Nachstellen mit der Zeit jede einzelne Handlung geeignet sein, die Handlungsfreiheit des Opfers einzuschränken (BGE 129 IV 262).

Eine Drohung im Sinne von Art. 180 StGB begeht, wer durch schwere Drohung jemanden in Schrecken oder Angst versetzt. Die Tathandlung der schweren Drohung im Sinne von Art. 180 StGB besteht in der Ankündigung eines künftigen Übels, welches Angst oder Schrecken erzeugt (vgl. BSK StGB II-Delnon/Rüdy, Art. 180 N 12).

Wegen einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB wird bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen an Körper oder Gesundheit schädigt und weder die Voraussetzungen von Art. 122 StGB (schwere Körperverletzung) noch diejenigen von Art. 126 StGB (Tätlichkeit) gegeben sind.

In subjektiver Hinsicht wird bei all den vorgenannten Tatbeständen jeweils Vorsatz verlangt, wobei Eventualvorsatz genügt.

b) Durchaus vorstellbar ist, dass der Rekurrent sich durch die von ihm bemerkte Observierung bedroht und in seiner Handlungsfreiheit beschränkt fühlte. Wie oben erwähnt, kann aber nicht erstellt werden, die Observierung sei vorsätzlich darauf angelegt gewesen, dass sie bemerkt werde. Die Observierung kann daher auch nicht dem Ziel gedient haben, den Rekurrenten dazu zu bewegen, rechtliche Schritte gegen die Bank Julius Baer zu unterlassen, ihn in Angst und Schrecken zu versetzen oder ihm und seiner Tochter eine Schädigung der Gesundheit zuzufügen. Da davon auszugehen ist, dass verdeckte Observierungen beabsichtigt waren, welche der Rekurrent nicht hätte bemerken sollen, lässt sich auch nicht

erstellen, die Angeschuldigten hätten durch ihr Verhalten den Eintritt einer Schädigung der Gesundheit des Rekurrenten und seiner Tochter in Kauf genommen. Ebenso wenig lässt sich erstellen, die Privatdetektive hätten in Kauf genommen, dass der Rekurrent sich bedroht bzw. in seiner Handlungsfreiheit beschränkt fühlte.

Der Staatsanwaltschaft ist somit zuzustimmen, dass kein vorsätzliches Handeln im Sinne des Strafgesetzbuches zu erkennen ist. Folglich wurde die Untersuchung bezüglich der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, der Drohung im Sinne von 180 StGB und der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB zu Recht eingestellt.

2.4.2. Fahrlässige Körperverletzung

a) Der fahrlässigen Körperverletzung macht sich strafbar, wer einen Menschen fahrlässig am Körper oder an der Gesundheit schädigt (Art. 125 StGB). Gemäss Art. 12 Abs. 3 StGB handelt fahrlässig, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Eine Sorgfaltspflichtverletzung ist nur anzunehmen, wenn der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen bzw. erkennen können und müssen und wenn der Eintritt des Erfolgs bei pflichtgemässem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre (vgl. BGE 134 IV 193 E. 7).

b) Grundsätzlich wäre zunächst zu prüfen, ob die vom Rekurrenten geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei ihm und seiner Tochter dem Verhalten der Privatdetektive zugeordnet werden können. Dies kann vorliegend aber offen bleiben. Selbst wenn man nämlich davon ausginge, dass der Rekurrent und seine Tochter durch die Observierungen eine gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten hätten oder dass die Observierungen beim Rekurrenten und seiner Tochter zu einer Verschlimmerung eines vorbestehenden Zustandes geführt hätten, wären diese Beeinträchtigungen für die Privatdetektive wohl kaum voraussehbar gewesen. Bei dem vom Rekurrenten beschriebenen Verhalten der Privat-

detektive handelte es sich grösstenteils um Handlungen im alltäglichen Umfeld des Rekurrenten, welche zur normalen Vorgehensweise bei verdeckten Observierungen gehören. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens mussten die Privatdetektive demnach nicht damit rechnen, dass die Zielperson (der Rekurrent) oder gar eine Drittperson (die Tochter des Rekurrenten) dadurch eine gesundheitliche Schädigung erleiden könnte, zumal der Rekurrent und seine Familie die Observierungen gar nicht hätten bemerken sollen. Soweit die Privatdetektive mit vereinzelt Handlungen (Ansprechen der Mitarbeiterin des Rekurrenten und das Befahren der Rietstrasse mit quietschenden Reifen) erkennbar gegen aussen in Erscheinung traten, erfolgten diese Handlungen nicht mit einer derartigen Intensität, dass die Privatdetektive den Eintritt einer Schädigung der Gesundheit beim Rekurrenten und seiner Tochter hätten voraussehen können. Allenfalls verletzen die Privatdetektive durch das letztgenannte Verhalten eine Pflicht gegenüber ihren Auftraggebern, jedoch liesse sich für den Rekurrenten und seine Tochter daraus nichts ableiten.

c) Zusammenfassend ist im Verhalten der Privatdetektive kein sorgfaltspflichtwidriges Verhalten zu erkennen, weshalb die Staatsanwaltschaft im Ergebnis auch die Untersuchung betreffend fahrlässige Körperverletzung im Sinne von Art. 125 StGB zulasten des Rekurrenten und Helena Elmer zu Recht eingestellt hat.

3. Fazit

Nach dem Gesagten hat die Staatsanwaltschaft die Untersuchung zu Recht eingestellt. Demzufolge ist der Rekurs abzuweisen, und es braucht auch nicht auf die Vorbringen des Rekurrenten eingegangen zu werden, die Untersuchung sei einer anderen Staatsanwaltschaft zu übertragen.

V.

Ausgangsgemäss ist für das Rekursverfahren eine Gerichtsgebühr zu erheben. Da Helena Elmer nur in Bezug auf die einfache/fahrlässige Körperverletzung als Partei am Verfahren teilnimmt, ist die Gerichtsgebühr zu vier Fünfteln dem Rekurrenten und zu einem Fünftel Helena Elmer aufzuerlegen. Mit Rücksicht auf das

Alter von Helena Elmer ist der ihr auferlegte Anteil der Gerichtskosten jedoch sofort abzuschreiben. Mangels erheblicher Umtriebe ist den Rekursgegnern 2-11 keine Entschädigung für das Rekursverfahren zuzusprechen.

Demnach beschliesst das Gericht:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.–. Sie wird zu vier Fünfteln dem Rekurrenten und zu einem Fünftel Helena Elmer auferlegt. Der Helena Elmer auferlegte Anteil der Gerichtsgebühr wird jedoch sofort abgeschrieben.
3. Den Rekursgegnern 2-11 wird keine Entschädigung für das Rekursverfahren zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - den Rekurrenten, zweifach, für sich und seine Tochter Helena
 - die Rekursgegner 2-11, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2
 - die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 2, 4, 9, 11-12, 14-17 und 19 sowie unter Rücksendung der beigezogenen Akten.
5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

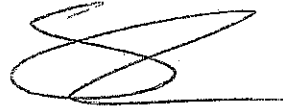
Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

III. Strafkammer

Die juristische Sekretärin:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a horizontal line at the end, positioned above the name C. Trost.

lic. iur. C. Trost

versandt am: **12. Aug. 2010**